



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Kommunale Wärmeplanung

Warum es sich lohnt



Agenda

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist
2. Was die rechtlichen Grundlagen sind
3. Welche Rolle die Kommunen dabei spielen
4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht
5. Welchen finanziellen Ausgleich es gibt
6. Fazit



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Klimaschutz und Wärmewende

- Der **Klimawandel schreitet weiter voran**, die Zeitspanne, diesen einzudämmen, wird immer kürzer
- **Internationale Klimaschutzziele** sind verpflichtend auf allen Ebenen umzusetzen
- Der **Wärmesektor** ist der „**schlafende Riese**“ der Energiewende

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Klimaschutz und Wärmewende

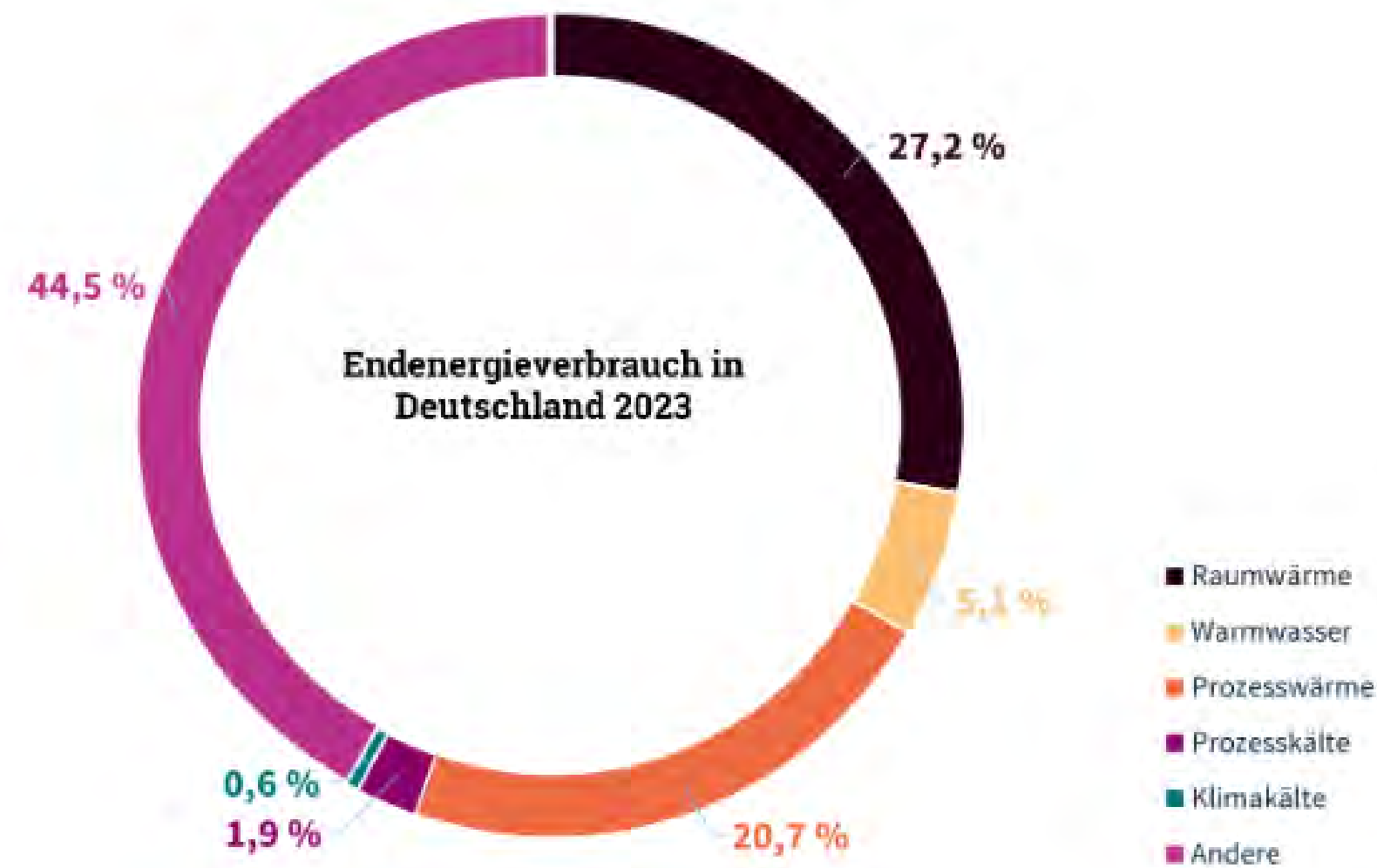
Internationale Klimaschutzziele entsprechend dem Übereinkommen von Paris sind verpflichtend auf allen Ebenen umzusetzen!

EU	Deutschland	Bundesländer	Städte/Gemeinden
• Green Deal • Energieeffizienz-Richtlinien (EED) • Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)	• Klimaschutzgesetz • Gebäudeenergiegesetz (GEG) • Wärmeplanungsgesetz (WPG)	• Landesklimaschutzgesetz • Verpflichtung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung	• Planungsverantwortliche Stellen für kWP, Bauleitplanungen, Satzungen • Selbstverpflichtung Klimaschutzziele

Quelle: Einführender Vortrag der AGFW zur Auftaktveranstaltung »Plattform Grüne Fernwärme« Netzwerk Regensburg am 14. Juni 2023, S. 24

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

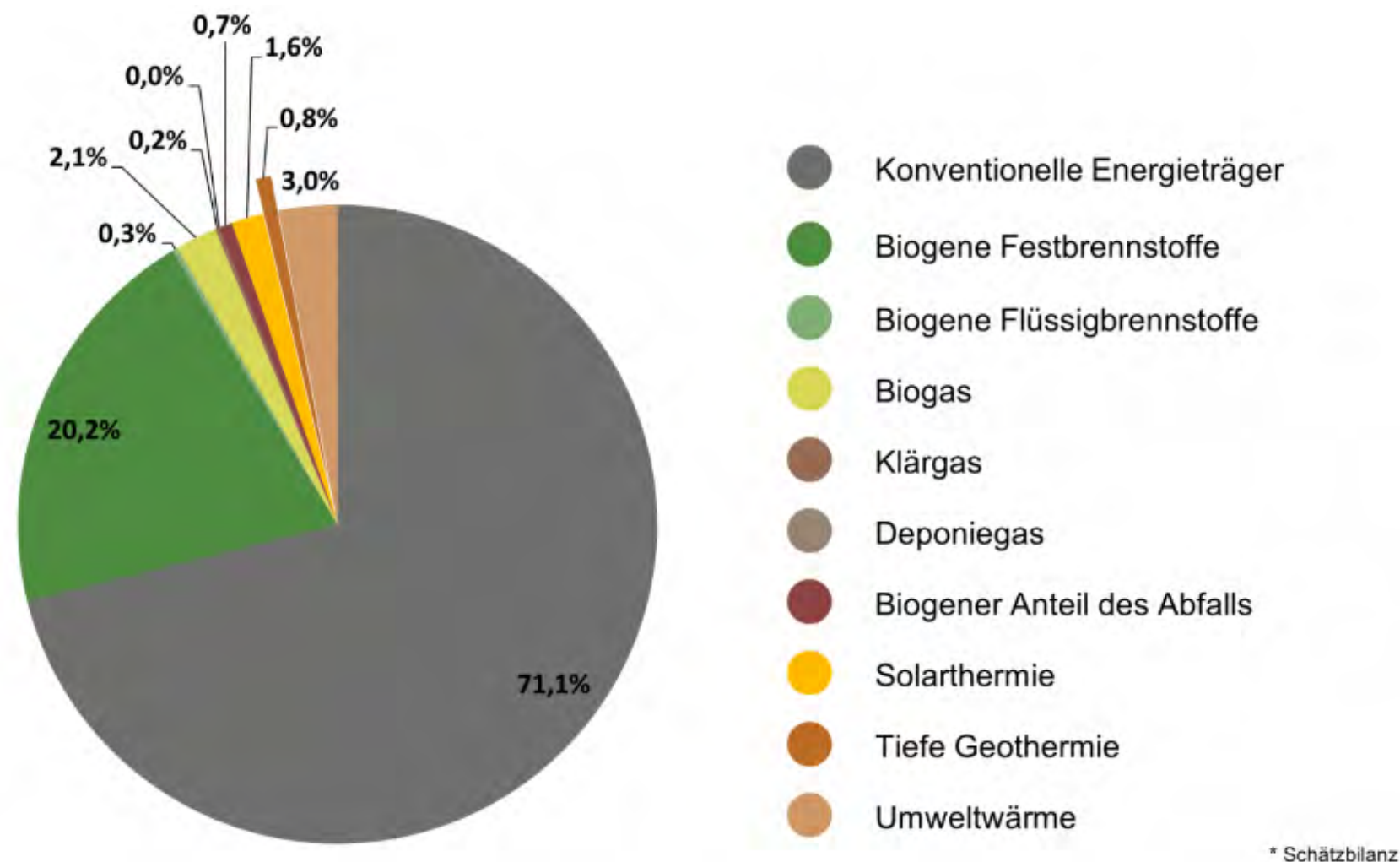
Endenergieverbrauch in Deutschland



Quelle: KWW, basierend auf der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. 2024, Link: <https://www.kww-halle.de/fokusthemen/kwp-im-kontext-der-waermewende> (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Wärmebereitstellung in Bayern: Anteile der Energieträger

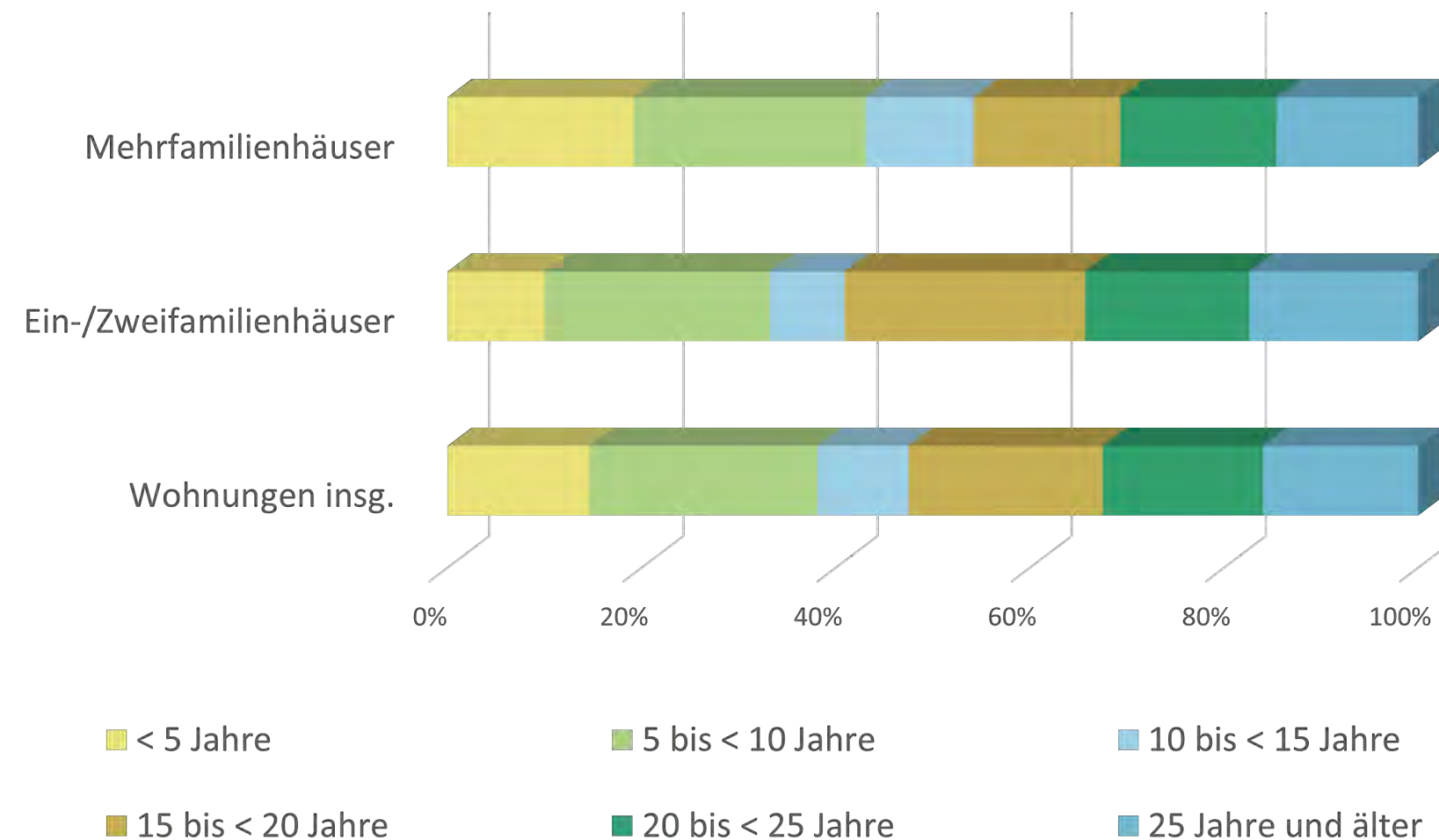


Quelle (Abbildung): https://www.energieatlas.bayern.de/thema_geothermie/tiefe/daten.html (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

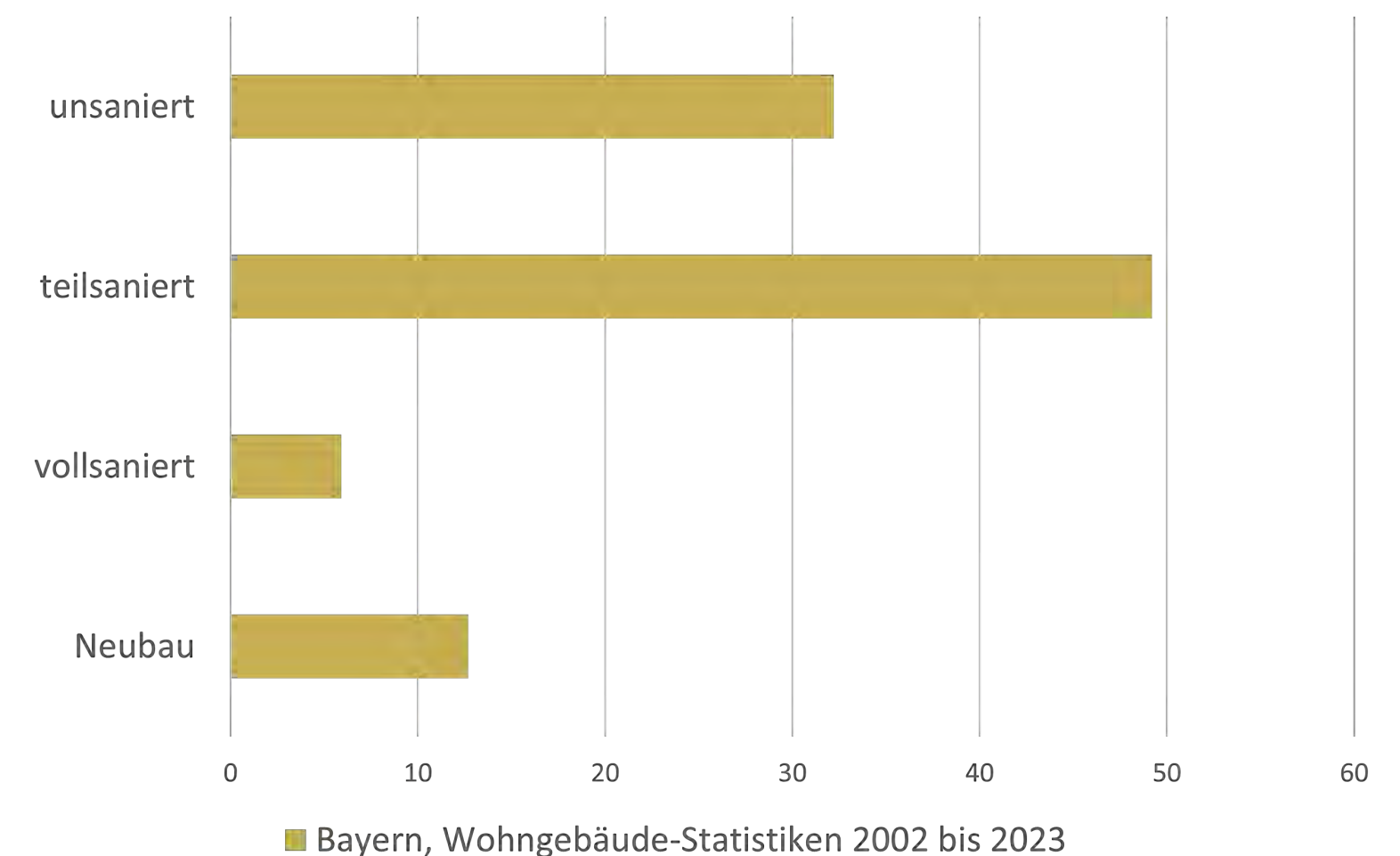
Quelle (Daten): StMWi (2024): Energiebilanz Bayern – Schätzdaten, Daten bis zum Jahr 2023, Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Altersstruktur Heizungsanlagen



Anteil der Wohngebäude nach Sanierungsstand



Quelle (Abbildung): Eigene Darstellung, Daten der BDEW-Studie „Wie heizt Deutschland“ (2023); BDEW-Regionalbericht: Heizungsmarkt 2023 Bayern, Folie 21. Zum Herunterladen unter: <https://www.bdew.de/energie/studie-wie-heizt-deutschland/>

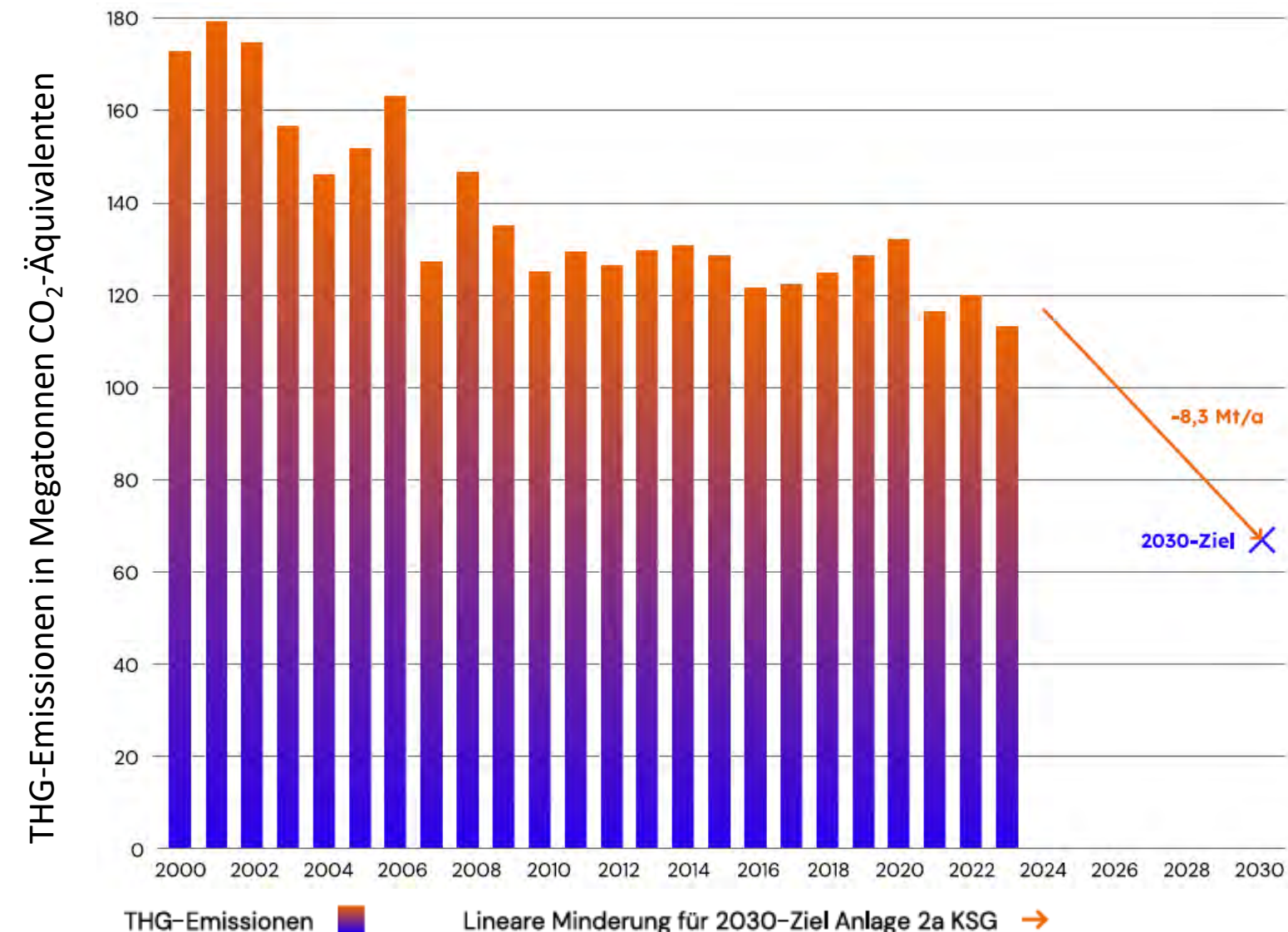
Quelle (Abbildung): Eigene Darstellung, Daten aus <https://www.wohngebaeude.info/daten/#/sanieren/bayern>; abgerufen am 15.09.2025

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Stand der Energiewende

- Der deutsche Gebäudesektor hat mehrere Jahre in Folge seine THG-Emissionsziele verfehlt
- Um das Sektorziel für 2030 noch zu erreichen, bräuchte es jährliche Minderungen von 8,3 Mio Tonnen
- Es muss mehr passieren und das zeitnah

Entwicklung und notwendige Reduktion der THG-Emission im Gebäudesektor



Quelle: Deutsche Energie-Agentur (Hrsg.) (dena, 2025): Gebäude im klimaneutralen Energiesystem. Ansätze für eine umfassende Betrachtung des Gebäudesektor, Grafik 1 und 1. Einführung (auf Basis des Zweijahresgutachtens 2024 des Expertenrats für Klimafragen (2025)); steht zum Herunterladen bereit unter: <https://www.dena.de/infocenter/gebaeude-im-klimaneutralen-energiesystem/> (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

1. Warum Wärmeplanung wichtig ist

Zwischenfazit

- Etwa **55 % des Endenergieverbrauchs** in Deutschland entfallen auf die **Wärmebereitstellung**
- Nach wie vor werden dafür **hauptsächlich Erdgas und Erdöl** eingesetzt
- Der **Anteil an un- bzw. teilsanierten Gebäuden** mit hohem spezifischem Wärmebedarf ist **groß**.
- **Im Gebäudesektor** werden die im Klimaschutzgesetz festgelegten **Reduktionsziele der THG-Emissionen** bisher **verfehlt**

Deshalb:

- Auf Landesebene gibt es die **Bayerische Wärmestrategie - Energieplan Bayern 2040**
- **Die Wärmeplanung ist ein zentraler Baustein der Energiewende vor Ort**
- **Proaktives Handeln** der Kommunen erforderlich



2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz WPG) – Bundesgesetz, seit 1. Januar 2024 in Kraft

- ✓ Ziel ist das Erreichen einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis spätestens 2045 durch Umstellung auf erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme (§ 1 WPG)
- ✓ Über die Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete soll jeweils die in Teilgebieten am besten geeignete Art der Wärmeversorgung ermittelt werden (§ 18 WPG)
- ✓ Dazu sollen auch Wärmenetze ausgebaut und die Anzahl der angeschlossenen Gebäude signifikant gesteigert werden. Errichtung und Betrieb von Wärmenetzen und deren Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 WPG Abs. 2 und 3)

Das WPG verpflichtet die Länder, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes erstellt werden (§ 4 WPG)

Quelle: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Wärmeplanungsgesetz (WPG), BGBl. 023 I Nr. 394 vom 22. Dezember 2023 (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/394/VO.html>) (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) – landesrechtliche Regelungen, seit 2. Januar 2025 in Kraft

- **Planungsverantwortliche Stellen** sind die **Kommunen**
- **Fristen** zur Erstellung der Wärmepläne sind wie im WPG vorgesehen
 - für Gemeindegebiete mit **mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2026
 - für Gemeindegebiete mit **100.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder weniger** bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028
- Der Freistaat Bayern ermöglicht Städten und Gemeinden die sogenannte **Konvoibildung** (Wärmeplanung mehrerer Städte und Gemeinden im Verbund, § 8 Abs. 1, Satz 2 AVEn) und kleinen Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Durchführung einer **vereinfachten Wärmeplanung** (§ 9 AVEn)

Quelle: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002, geändert zum 2. Januar 2025, BayRS 754-4-1-W (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZVEnev>) (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

Zum Kurz-ENP: Förderung der Vorabanalyse zum Konvoiverfahren
(§ 8 Abs. 1, Satz 2 AVEn)

- **Was:** Kurzanalyse (bis 3 Monate) im Vorfeld der eigentlichen kommunalen Wärmeplanung nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) mit einer fachlichen Einschätzung dazu, ob und in welcher Form eine gemeinsame, interkommunale Wärmeplanung nach § 4 Abs. 3 S. 2 WPG (Konvoiverfahren) für aneinander angrenzende Gemeinden energiefachlich sinnvoll ist
- **Wer:** Kommunale Gebietskörperschaften in Bayern in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Gewalt
- **Warum:** Die Maßnahme dient der fachlichen Vorbereitung der Gemeinden in Bayern zur Bildung von Planungskonvois für eine interkommunale Wärmeplanung
- **Wie:** Förderung mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten (Staffelung abhängig von den Gesamtkosten). Deckelung der zuwendungsfähigen Kosten auf 25.000,00 EUR (netto); auf Landkreisebene auf bis zu 35.000,00 EUR (netto)

Quelle: ENPonline, hrsg. v. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2025) (<https://www.enponline> > Neue Leistungen im Vorfeld der Wärmeplanung) (zuletzt abgerufen am 11. Juli 2025)

2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

Zum Vereinfachten Verfahren nach § 9 AVEn

- Möglich für Gemeinden unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner
- Entscheidung, ob und in welcher Ausprägung vereinfachtes Verfahren genutzt werden soll, liegt bei Gemeinden
- Generelle Vereinfachung des Planungsprozesses, bezieht sich auf den gesamten Wärmeplan einer Gemeinde
- Umfasst u.a. vereinfachte Darstellung der Ergebnisse, vereinfachtes methodisches Vorgehen, vereinzelt Verzicht auf Datenerhebungen, Prozesse werden verringert und standardisiert
- Kann ggf. mit dem verkürzten Verfahren kombiniert werden

Quelle: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVE) vom 22. Januar 2002, geändert zum 2. Januar 2025, BayRS 754-4-1-W
(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZVEEnEV>) (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)

2. Was die rechtlichen Grundlagen sind

Zur Anzeige des Wärmeplans nach § 10 AVEn

Die Gemeinden/Städte sind als planungsverantwortliche Stellen verpflichtet

- den nach § 23 WPG beschlossenen und veröffentlichten Wärmeplan
- innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung
- dem Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) anzuzeigen
- und die dazu seitens des Freistaates Bayern bereitgestellten Hilfsmittel (digitale Plattformen, Vorlagen) zu verwenden

Die weiteren Veröffentlichungspflichten nach Wärmeplanungsgesetz (§ 13 Abs. 2 WPG) bleiben dabei unberührt und sind zusätzlich zu erfüllen.

Quelle: Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVE) vom 22. Januar 2002, geändert zum 2. Januar 2025, BayRS 754-4-1-W (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZVEV>) (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)



3. Welche Rolle die Kommunen dabei spielen

3. Welche Rolle die Kommunen dabei spielen

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit ...

- ✓ ... stellen Kommunen **wichtige Weichen vor Ort** für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen
- ✓ ... können Kommunen für **gute soziale und wirtschaftliche Bedingungen** sorgen
- ✓ ... sind Kommunen wichtige **Impulsgeber und Multiplikatoren**

3. Welche Rolle die Kommunen dabei spielen

Dabei spielen folgende Aufgaben der Kommunen eine wichtige Rolle

- **Planen und regulieren:** nachhaltige Bauleitplanung, Auf-/Ausbau von Wärmenetzen
- **Vorbild geben:** bei Sanierung oder Neubau eigener Liegenschaften
- **Beraten:** Infomaterialien bereitstellen, Beratungsgutscheine anbieten
- **Fördern:** kommunale Förderprogramme anbieten
- **Zur Energiesicherheit beitragen:** Ausbau und Versorgung mit erneuerbaren Energien vorantreiben

3. Welche Rolle die Kommunen dabei spielen

Handlungsfeld Wärme

Der kommunale Wärmeplan ist ein strategisches Werkzeug, um innerhalb der Stadtentwicklung den Sektor Wärme nachhaltig zu gestalten.

- Jede Kommune gestaltet eine eigene Strategie
- Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigen
- Konkrete Schritte hin zur klimaneutralen Wärmeversorgung

Als Chance begreifen!

Vom Ziel her denken!

Als fortlaufenden Prozess verstehen!

→ Wärmeplanung schafft Planungssicherheit für zukunftsweisende Investitionen



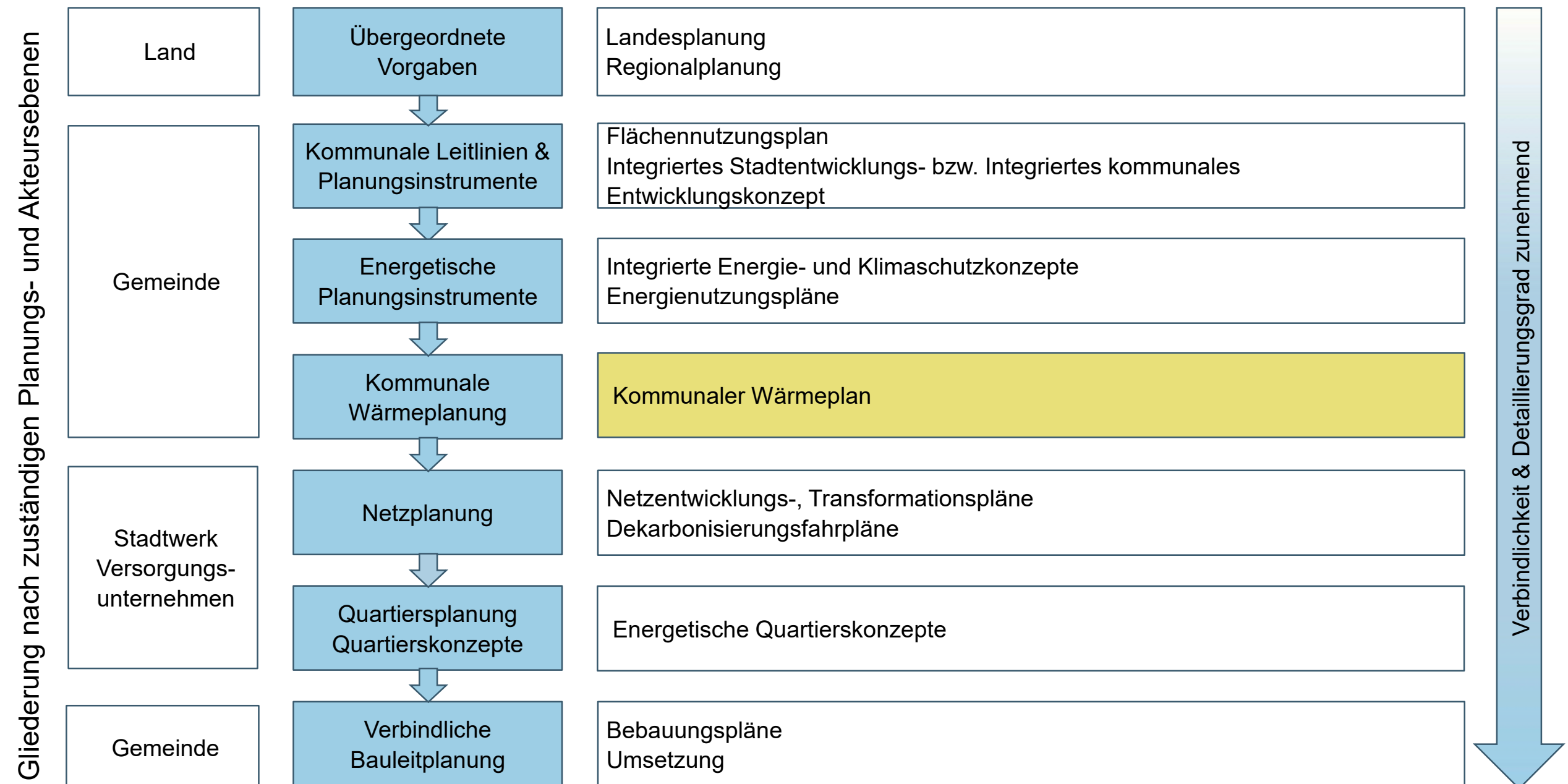
Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Verortung der kommunalen Wärmeplanung und Schnittstellen zu anderen Planungsebenen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Abb. 2 des Praxisleitfaden Kommunale Wärmeplanung, AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Dezember 2022.

4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Erste Schritte vorab (1)

- **Ausgangslage der Kommune prüfen:** Welche Planungen sind vorhanden und was wurde umgesetzt, gibt es einen Energienutzungsplan oder einen Wärmeplan nach Kommunalrichtlinie, der anerkannt werden kann
- **Beraten lassen**, z. B. durch die regionale Energieagentur
- Wenn sinnvoll und möglich, **mit anderen Städten und Gemeinden kooperieren (Konvoibildung)** (als Entscheidungshilfe dient der Kurz-ENP vom StMWi)

4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Erste Schritte vorab (2)

- **Eignungsprüfung:** Vor Beginn der eigentlichen Wärmeplanung wird überprüft, ob gemäß § 14 Abs. 4 WPG ein **verkürztes Verfahren** möglich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Gemeinde oder Teilgebiete davon sich nicht für eine zentrale Wärmeversorgung oder ein Wasserstoffnetz eignen
- **Kommunen unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** sollten prüfen, ob sie auf das **vereinfachte Verfahren** zurückgreifen oder eine Wärmeplanung nach dem regulären Verfahren durchführen wollen

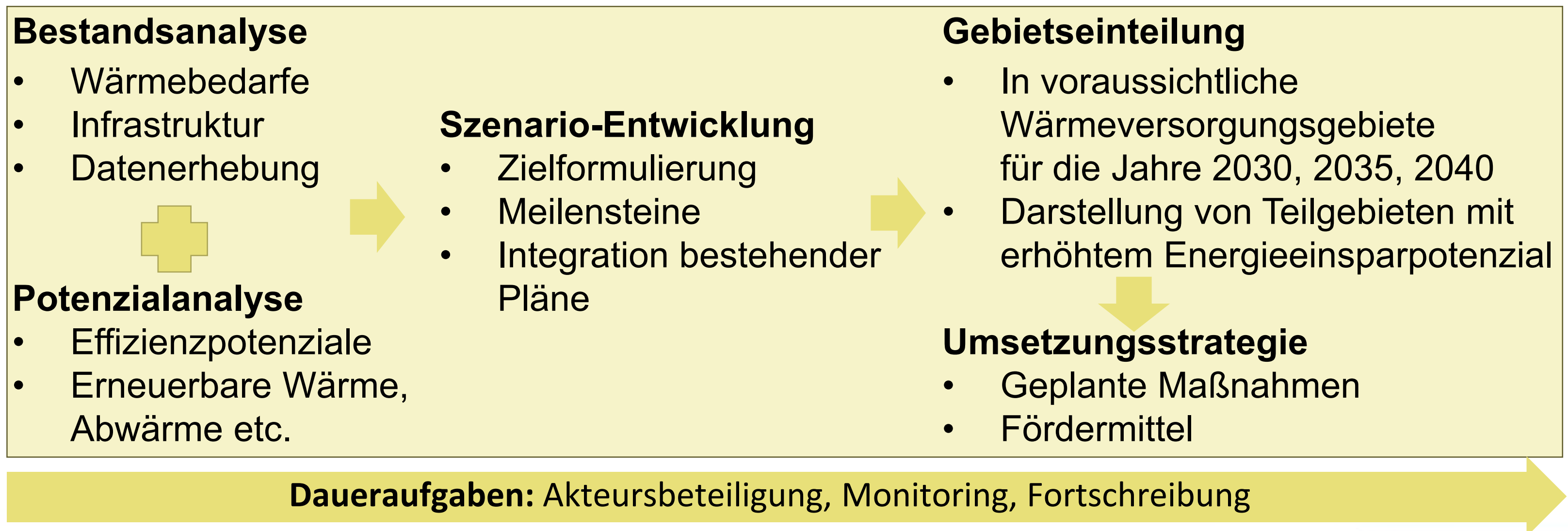
4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Rahmenbedingungen

- Beschluss im Gremium
- Federführung der Kommune
- Fachliche Umsetzung durch Dienstleister
- Ziel: Analyse und Einteilung des Gemeindegebietes hinsichtlich dezentraler und zentraler Lösungen sowie geeigneten Wärmeversorgungsarten

4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Prozess



4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Unterstützungsangebote – was es gibt

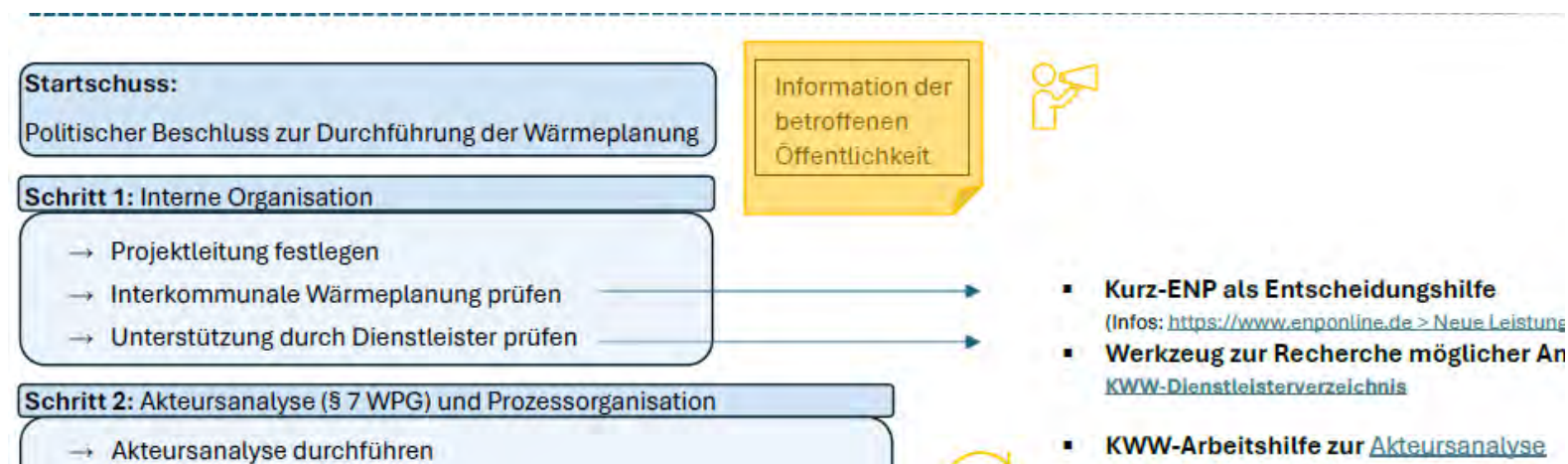
- Leitfäden zur Wärmeplanung
- Musterleistungsverzeichnisse
- Geobasierte Datenpakete zu den Wärmebedarfen im jeweiligen Gemeindegebiet
- Kurzgutachten über den Stand der Wärmeversorgung (Entscheidungshilfe Eignungsprüfung)
- Kurz-ENP (Entscheidungshilfe Konvoibildung)
- Dienstleisterverzeichnis ... u.a.m.
- Mehr dazu:
www.stmwi.bayern.de > Energie > Energiewende > kommunale Wärmeplanung in Bayern/
www.kww-halle.de

4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Unterstützungsangebote - Fahrplan Wärmeplanung

Alle wichtigen Unterstützungsangebote stehen grafisch in den Prozessablauf eingeordnet im „Fahrplan Wärmeplanung“ auf folgender Webseite zur Verfügung:

[zukunftscompass-waerme.bayern > Energiewende > kommunale Wärmeplanung](https://zukunftscompass-waerme.bayern.de/Energiewende/kommunale-Waermeplanung)



4. Wie man bei der Wärmeplanung vorgeht

Unterstützungsangebote:

Veranstaltungen – zum Nachlesen und Nachsehen

- LENK KOMMUNity Sprechstunde „Kommunale Wärmeplanung“ [[Dokumentation](#)]
- LENK KOMMUNity Dialog
 - [Interkommunale Zusammenarbeit – Gemeinsam erfolgreich Klimaschutz und Energiewende umsetzen](#)
 - [Wärmeplanung, Wärmenetze und Co. – der Beitrag der Kommunen zur klimaneutralen Wärmeversorgung](#)
(für die YouTube-Videos zu den Veranstaltungsmitschnitten bitte alle Cookies der LENK-Homepage erlauben)

Mehr dazu und Ausblick auf geplante Veranstaltungen:

www.lenk.bayern.de > Themen > Projekte und Werkzeuge > LENK KOMMUNity



5. Welchen finanziellen Ausgleich es gibt

5. Welchen finanziellen Ausgleich es gibt

Die Regelungen für bayerische Städte und Gemeinden

- Nach dem bayerischen Berechnungsmodell erfolgt der **Ausgleich der Mehrbelastungen pauschaliert nach Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Konnexitätsprinzip)**
- Auch **Kommunen**, die eine **Förderung nach Kommunalrichtlinie** erhalten (haben), sowie Kommunen, die einen bestehenden Energienutzungsplan als Wärmeplan anerkennen lassen, bekommen eine **Verwaltungskostenpauschale**
- Die **Auszahlung der Kostenerstattung** erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG). Sie erfolgt in zwei Tranchen: zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie nach Einreichung des erstellten Wärmeplans

5. Welchen finanziellen Ausgleich es gibt

Bayerisches Berechnungsmodell: Ausgleich pauschalisiert nach Einwohnerzahl

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2.500 bis < 5.000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5.000 bis < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 bis < 10.000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10.000 bis < 45.000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45.000 bis < 100.000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100.000 bis < 250.000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 bis < 500.000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500.000 und mehr	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/>, hier: „Häufig gestellte Fragen – Kommunen“ – Wie werden die Ausgleichszahlungen an die Gemeinden geregelt? (zuletzt abgerufen am 9. Juli 2025)



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



6. Fazit

6. Fazit

- **Klimaschutz funktioniert nicht ohne Wärmewende**
Reduzierung des Gebäudeenergiebedarfs, Deckung des verbleibenden Verbrauchs durch erneuerbare Energien
- **Kommune als Initiatorin und Vorbild**
Koordinierende, initiierende, fordernde und fördernde Instanz
- **Mehr regionale Wertschöpfung**
Der dezentrale Ausbau der erneuerbaren Energien bindet das regionale Handwerk ein, generiert Steuereinnahmen in den Kommunen, ermöglicht finanzielle Beteiligung, schafft Arbeitsplätze und verbessert somit die Kaufkraft vor Ort
- **Ausweg aus der Importabhängigkeit**
Je mehr regionale Wärmequellen genutzt werden, desto weniger fossile Energieträger müssen importiert werden
- **Planungs- und Investitionssicherheit**
Für Gemeinden und Städte, Bürgerinnen und Bürger, Netzbetreiber, Energieversorger

6. Fazit

- **Klimaschutz funktioniert nicht ohne Wärmewende**
Reduzierung des Gebäudeenergiebedarfs, Deckung des verbleibenden Verbrauchs durch erneuerbare Energien
- **Kommune als Initiatorin und Vorbild**
Koordinierende, initiiierende, fordernde und fördernde Instanz
- **Mehr regionale Wertschöpfung**
Der dezentrale Ausbau der erneuerbaren Energien bringt das regionale Handwerk ein, generiert Steuereinnahmen, ermöglicht finanzielle Beteiligung, schafft Arbeitsplätze und sichert die Kaufkraft vor Ort
- **Reduzierung der Importabhängigkeit**
Je mehr regionale Wärmequellen genutzt werden, desto weniger fossile Energieträger müssen importiert werden
- **Planungs- und Investitionssicherheit**
Für Gemeinden und Städte, Bürgerinnen und Bürger, Netzbetreiber, Energieversorger

Die kommunale Wärmeplanung ist »Fahrplan« für eine erfolgreiche Wärmewende!



Landesagentur für
Energie und Klimaschutz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Impressum

Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)
im Landesamt für Umwelt (LfU)
Franz-Mayer-Straße 1
93053 Regensburg
Telefon: 0941/465 319 050
E-Mail: info@lenk.bayern.de

